H a u p t s a t z u n g

vom 05.05.2014
i. d. F. vom 02.03.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 05.05.2014/05.10.2015/06.11.2017/24.11.2020/24.10.2022/26.06.2023/15.07.2024/02.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Mössingen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder einem Ortschaftsrat übertragen wurde oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(2) Über folgende Angelegenheiten entscheidet gem. § 39 Abs. 2 GemO nur der Gemeinderat:

2.1 die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, des Beigeordneten sowie
a) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (insbesondere Ernennung, Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Gemeindebediensteten ab A 13, ab E 12 TVöD und S 18 TVöD SuE, sofern kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht.

b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Gemeindebediensteten ab A 13, ab E 12 TVöD und S 18 TVöD SuE.

2.2 die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
2.2 den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
2.4 die Änderung des Gemeindegebiets,
2.5 die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
2.6 die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
2.7 die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
2.8 die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
2.9 die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
2.10 die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
2.11 die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2.12 die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
2.13 den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
2.14 die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
2.15 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
2.16 den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
2.17 die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt und
2.18 die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB.

(3) Außerdem bleiben dem Gemeinderat auf allen Gebieten Entscheidungen über Angelegenheiten vorbehalten, wenn sie von besonderer Bedeutung sind. In Zweifelsfällen besteht die Vermutung für die Zuständigkeit des Gemeinderats, der auch hierüber entscheidet.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder (Stadträte) nach § 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO.

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
1.2 Bau- und Umweltausschuss
1.3 Umlegungsausschuss
1.4 Betriebsausschuss Stadtwerke.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats in folgender Anzahl:

2.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss	12 Stadträte
2.2 Bau- und Umweltausschuss	14 Stadträte
2.3 Umlegungsausschuss	8 Stadträte
2.4 Betriebsausschuss Stadtwerke	8 Stadträte

Dem Umlegungsausschuss gehören als Sachverständige mit beratender Stimme (beratende Sachverständige) ein Bausachverständiger und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde an.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Verwendung von Haushaltsresten, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,

3.3 den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse werden in den Stadtteilen Öschingen und Talheim durch die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats (§ 16) eingeschränkt.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuer-, Beitrags- und Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schul-, Kindergarten- und Jugendangelegenheiten,
1.4 Soziales, Kultur und Sport,
1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Wirtschaftsförderung, Gewerbeansiedlung, Wohnungswesen,
1.8 Verwaltung der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide und Obstbau.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.1 ersatzlos gestrichen.
2.2 den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich über 1.000 EUR, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR sowie den Austritt aus diesen,
2.3 die Entscheidung über die Verwendung der Erträge aus Stiftungsvermögen, soweit der Stifterwille nicht eine andere Regelung vorsieht,
2.4 die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 50.000 EUR,
2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Erlass von Forderungen von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
2.6 die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
2.7 die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 20.000 EUR bis 50.000 EUR, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 20.000 EUR bis 50.000 EUR beträgt,
2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall,
2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,
2.10 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
2.11 die Festlegung von Abrechnungsgebieten und -abschnitten nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
2.12 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

§ 8
Bau- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Städte-, Raum- und Landesplanung sowie Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

1.3 Versorgung, Entsorgung und Erschließung,
1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.5 Verkehrswesen,
1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.8 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
1.9 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park-, Garten- und sonstige städtische Anlagen,
1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und Abfallwirtschaft,
1.11 Verwaltung der Liegenschaften.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Umweltausschuss

2.1 im Rahmen der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und Abrechnungsbeschluss) sowie Abschluss von Verträgen wie Werkverträgen, Architektenverträgen und Gutachten bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
2.2 über die allgemeine Genehmigung genehmigungspflichtiger Vorgänge gem. § 144 Abs. 3 BauGB,
2.3 über die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, von 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR.

§ 9
Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für Sachentscheidungen nach den §§ 45 ff. BauGB sowie für die selbständige Durchführung der vereinfachten Umlegung gem. §§ 80 ff. BauGB. Die Anordnung eines Umlegungsverfahrens obliegt dem Gemeinderat.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10
Betriebsausschuss Stadtwerke

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses der Stadtwerke werden in der Betriebssatzung der Stadtwerke Mössingen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

IV. Oberbürgermeister

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Verwendung von Haushaltsresten bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall,

2.2 im Rahmen der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und Abrechnungsbeschluss) sowie Abschluss von Verträgen wie Werkverträgen, Architektenverträgen und Gutachten bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,

2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,

2.4 a) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (insbesondere Ernennung, Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung) bei Gemeindebediensteten bis A 12, bis E 11 TVöD und bis S 17 TVöD SuE (jeweils einschließlich). Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts. Bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Ortschaftsverwaltung ist der Ortsvorsteher zu beteiligen.
b) die Entscheidung über die Gewährung von regelmäßigen und einmaligen außer- und übertariflichen Leistungen bei Gemeindebediensteten bis A 12, bis E 11 TVöD und bis S 17 TVöD SuE (jeweils einschließlich),

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen

Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.7 die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs bis 50.000 EUR im Einzelfall,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,

2.9 die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,

2.10 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis 250.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 20.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 20.000 EUR nicht übersteigt,

2.11 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten soweit deren Wert 250.000 EUR nicht übersteigt,

2.12 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.13 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,

2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,

2.15 der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich nicht mehr als 1.000 EUR sowie der Austritt aus diesen,

2.16 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.17 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.19 die Entscheidung über Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),

2.20 die Genehmigung von Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet (§ 144 Abs. 1 u. 2 BauGB),

2.21 die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 BauGB,

2.22 die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 34 Abs. 3b BauGB.

(3) Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde informiert der Oberbürgermeister den Bau- und Umweltausschuss über laufende Bauverfahren bei für die Stadt- und Ortsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12
Erster Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister". Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Als weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 GemO bestellt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

§ 13
Unechte Teilortswahl
- wurde aufgehoben -

VI. Ortschaftsverfassung

§ 14
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Öschingen und Talheim werden Ortschaften im Sinne von § 68 GemO mit den Namen

Mössingen-Öschingen und
Mössingen-Talheim

eingerichtet.

§ 15
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) In beiden Ortschaften bestehen die Ortschaftsräte aus jeweils 11 Mitgliedern.

§ 16
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
3.2 Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung der örtlichen Verwaltungsstellenleiter,
3.4 Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
3.5 Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie allgemein von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
3.6 Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
3.7 Vermessungs- und Vermarkungswesen,
3.8 öffentliche Gewässer, Wasser, Abwasserbeseitigung,
3.9 Verkehrswesen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung,
3.10 Feuerlöschwesen,
3.11 Kindergärten, Schulen,
3.12 Kulturelle Angelegenheiten, Heimatpflege, Bücherei,
3.13 Sportförderung, Sportpflege, Bäder,
3.14 Jugendhilfe,
3.15 Gesundheitswesen,
3.16 Friedhofs- und Bestattungswesen,
3.17 Bewirtschaftung der Liegenschaften (Wald, Obstbau, Park- und Gartenanlagen, Schafweide, Allmand),
3.18 Verwaltung von städtischen Gebäuden, die Ortschaft betreffend,

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über alle die Angelegenheiten seiner Ortschaft, die sonst den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats übertragen sind. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Ortschaft. Er hat ein Vorschlagsrecht für das im Rahmen der Finanzplanung aufzustellende Investitionsprogramm, soweit es die Ortschaft betrifft.

Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel selbständig über:

4.1 Verpachtung von Fischwasser und Schafweide,
4.2 Verpachtung der Jagdbögen im Rahmen einheitlicher Richtlinien und Auswahl unter den Pachtbewerbern,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind.

(5) § 5 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18
Vermittlungsausschuss

(1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Dezember 1995 in der Fassung vom 23. Mai 2011 außer Kraft.

Mössingen, 06.05.2014

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	05.05.2014	09.05.2014	01.08.2014

1. Änderung	05.10.2015	09.10.2015	10.10.2015
2. Änderung	06.11.2017	10.11.2017	11.11.2017
3. Änderung	24.11.2020	27.11.2020	28.11.2020
4. Änderung	24.10.2022	11.11.2022	12.11.2022
5. Änderung	26.06.2023	30.06.2023	01.07.2023 *1
6. Änderung	15.07.2024	19.07.2024	20.07.2024
7. Änderung	02.03.2026	06.03.2026	07.03.2026

*1 Die Änderung (§3/§13 Abschaffung unechte Teilortswahl, § 18 Vermittlungsausschuss) tritt erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte (Kommunalwahl 2024) in Kraft.